

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 330/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Morris S. [REDACTED],

[REDACTED], R. [REDACTED] Avenue, N. [REDACTED], S. [REDACTED],

[REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
21. Februar 1978 durch die Richter Dr. Thuma, Zorn,
Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht geht bei der Ablehnung des Antrags auf Vernehmung der Zeuginnen G. und A. von den Grundsätzen in BGH Rz 1967, 500 aus. Es ist der Auffassung, daß der Beweis Antrag das gleiche Beweisthema wie die von den Zeuginnen vorgelegten eidstattlichen Versicherungen betrifft. Ob dies zutrifft, ist keine Frage, die die Zulassung der Revision rechtfertigt.

Den Antrag auf Vernehmung des Zeugen F. zum "Gesundheitszustand des Klägers vor und nach der Verfolgung" weist der Tatrichter zurück, weil er eine nähere Darlegung für die Entscheidung erheblicher Tatsachen vermisst. Daran ist richtig, daß der Beweis Antrag nicht den Erfordernissen des § 373 ZPO entspricht. Es hätte der Angabe entscheidungserheblicher Tatsachen als Beweisthema bedurft. Allerdings hätte hier möglicherweise die gerichtliche Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO einsetzen müssen. Die Verletzung dieser Vorschrift führt jedoch nicht zur Zulassung der Revision (BGH Rz 1967, 431).

- 3 -

Die beantragte Vernehmung des Hr. Sternberg zum Bestehen von Magen-Darmbeschwerden seit der Verfolgung durfte das Berufungsgericht nach den Grundsätzen in BGH Rzw 1975, 60 Nr. 21 ablehnen, wie auch die Beschwerde nicht verkennt. Von diesen Grundsätzen abzugehen, gibt das Beschwerdevorbringen des Senat keine Veranlassung. Der Kläger übersieht, daß es sich im Entschädigungsverfahren nach § 209 Abs. 1 EEG nur um die sinngemäße Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung handelt, also Raum für eine Berücksichtigung der Besonderheiten des Entschädigungsverfahrens bleibt.

Dr. Thums

Dr. Lang

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)